

# Verordnung über die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung (GV-Ausbildungsverordnung)<sup>1)</sup>

501.2

vom 18. Dezember 1974

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969<sup>2)</sup> über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung und auf die Artikel 9 und 11 des Beamtengesetzes<sup>3)</sup>, Artikel 147 der Militärorganisation<sup>4)</sup> sowie auf Artikel 91 des Zivilschutzgesetzes<sup>5)</sup>,  
...<sup>6)</sup>

*verordnet:*

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Koordination der Ausbildung im Bereiche der Gesamtverteidigung, die Durchführung von Kursen und Übungen durch den Bund und die Unterstützung des Bundes an die Kantone für ihre Kurse und Übungen. Die Vorschriften über die Ausbildung in den Teilbereichen der Gesamtverteidigung bleiben vorbehalten.

### Art. 2 Koordination der Ausbildung

<sup>1</sup> Die Koordination der Ausbildung für die Gesamtverteidigung obliegt der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (Zentralstelle). Sie sorgt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Armee und nach Absprache mit den Kantonen, für die zeitliche Abstimmung der Übungen nach den Artikeln 13 und 14.<sup>7)</sup>

<sup>2</sup> Die Zentralstelle verfügt über eine ständige Ausbildungskommission. Diese besteht namentlich aus Vertretern der Zentralstelle, der Bundeskanzlei, der Armee, des Bundesamtes für Zivilschutz, des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung und von Kantonen. Der Direktor der Zentralstelle kann zusätzliche Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder der Kommission werden vom Stab für Gesamtverteidigung ernannt.<sup>7)</sup>

AS 1975 87

<sup>1)</sup> Kurztitel eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

<sup>2)</sup> SR 501

<sup>3)</sup> SR 172.221.10

<sup>4)</sup> SR 510.10

<sup>5)</sup> SR 520.1

<sup>6)</sup> Abs. 5 aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

<sup>3</sup> Die Zentralstelle behandelt die ihr in diesem Bereich übertragenen Geschäfte im direkten Verkehr mit den interessierten Stellen der Bundesverwaltung, der Armee und der Kantone.

<sup>4</sup> Die zivilen und militärischen Stellen, welche mit Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung beauftragt sind, stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.<sup>1)</sup>

### **Art. 3 Teilnehmer**

<sup>1</sup> An den Kursen und Übungen für Gesamtverteidigung nehmen Personen Teil, deren Funktion eine besondere Schulung in der Zusammenarbeit im Rahmen der Gesamtverteidigung erfordert.

<sup>2</sup> Dazu gehören namentlich

- a. Beamte des Bundes;
- b. Angehörige der Armee;
- c. Behördemitglieder und Beamte der Kantone, Bezirke und Gemeinden;
- d. Funktionsträger des Zivilschutzes;
- e.<sup>2)</sup> Funktionsträger der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- f. Mitglieder eidgenössischer Kommissionen;
- g. Vertreter des politischen Lebens, der Medien, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Verbände, des Erziehungswesens und der Kirchen.

<sup>3</sup> Die rechtliche Stellung der Teilnehmer nach Absatz 2 wird durch diese Verordnung nicht berührt; das gilt insbesondere für die Fragen der Pflicht zur Teilnahme, der Verantwortlichkeit, der Entschädigung, der Versicherung und des Erwerbssatzes.<sup>2)</sup>

### **Art. 4<sup>2)</sup> Lehr- und Hilfspersonal**

<sup>1</sup> Als Lehr- und Hilfspersonal sind nach Möglichkeit Bedienstete des Bundes sowie Angehörige des Zivilschutzes und der Armee einzusetzen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Stellen geeignete Personen aus den Kantonen beiziehen.

### **Art. 5<sup>2)</sup> Entschädigung und Vergütungen**

Das Eidgenössische Militärdepartement regelt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Entschädigung und Vergütungen.

## **2 Kurse für Gesamtverteidigung**

### **Art. 6 Organisation der Kurse**

<sup>1</sup> Die Kurse für Gesamtverteidigung werden von der Zentralstelle geleitet.

<sup>2</sup> Die Zentralstelle umschreibt den Teilnehmerkreis und bestimmt, wie häufig Kurse durchgeführt werden.

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

**Art. 7<sup>1)</sup>** Grundkurse

<sup>1</sup> Die Grundkurse dienen:

- a. der Ausbildung von Personen, die sich im Bund, in den Kantonen oder in Zivildienst und Armee in leitender Stellung mit Fragen der Gesamtverteidigung zu befassen haben;
- b. der Schulung der Stabsarbeit von Angehörigen ziviler Stäbe.

<sup>2</sup> Die Grundkurse dauern bis zu zehn Tagen. Sie werden in der Regel in zwei Teilen durchgeführt.

**Art. 8<sup>2)</sup>****Art. 9<sup>1)</sup>** Seminarien

Die Seminarien von bis zu drei Tagen dienen der Bearbeitung ausgewählter Probleme der Gesamtverteidigung mit Behördemitgliedern der Kantone und Gemeinden sowie Vertretern der verschiedenen Bereiche der Gesamtverteidigung.

**Art. 10** Informationstagungen

Die Informationstagungen von bis zu drei Tagen dienen der Orientierung von Personen, die sich in leitender Stellung mit Fragen der Gesamtverteidigung zu befassen haben, aber nicht einer andern in diesem Abschnitt geregelten Ausbildung bedürfen.

**Art. 11** Kurse für Lehrpersonal

Die Kurse für Lehrpersonal von bis zu fünf Tagen dienen der Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften für Kurse und Übungen des Bundes und der Kantone.

**Art. 12** Fachkurse

Die Fachkurse dienen der Ausbildung von Spezialisten. Die Zentralstelle legt die Art und die Dauer der Kurse fest. Sie kann die Leitung dieser Kurse für die Ausbildung von Fachkräften der zu koordinierenden Dienste (Nachrichten-, Übermittlungs-, Sanitäts-, AC-Schutz-, Veterinärdienst u.a.) andern Stellen übertragen.

### **3            Übungen für die Schulung im Bereich der Gesamtverteidigung**

**Art. 13** Übungen des Bundes<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Gesamtverteidigungsübung von bis zu sechs Tagen dient der Schulung der Führungsorgane des Bundes.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Leiter und Teilnehmer werden vom Bundesrat bestimmt.

<sup>3</sup> Mitglieder kantonaler Behörden sowie weitere Personen des öffentlichen Lebens können zur Teilnahme beigezogen werden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS 1993 1316).

**Art. 14** Übungen der Kantone<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Übungen im kombinierten Einsatz ziviler und militärischer Mittel der Kantone (kombinierte Übungen) dienen der Schulung der Zusammenarbeit ziviler Behörden und ihrer Stäbe mit militärischen Kommandostäben sowie der Regelung der Zusammenarbeit ziviler Führungsorgane mit Truppen, die den Behörden zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellt werden.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der Übungsleiter wird von der Zentralstelle im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen von Fall zu Fall bestimmt.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Zentralstelle stellt die Koordination der Mitwirkung der beteiligten zivilen Fachinstanzen des Bundes sicher.

<sup>4</sup> Der Bund stellt jedem Kanton grundsätzlich alle sechs Jahre einen Übungsleitungsstab zur Verfügung. Dieser setzt sich zusammen aus Bediensteten der Departemente und der Bundeskanzlei sowie Angehörigen der Territorialorganisation.<sup>2)</sup>

**4 Unterstützung der Ausbildung in den Kantonen****Art. 15**

Der Bund unterstützt die Ausbildung in den Kantonen nach Möglichkeit durch:

- a. Beratung;
- b. Zurverfügungstellen von Lehrpersonal und Instruktionsmaterial;
- c. Mithilfe bei Übungen von Territorialstäben oder Luftschutzregimentsstäben mit zivilen Stäben;
- d. personellen und fachlichen Beitrag an die Schulung des kantonalen Lehrpersonals.

**5 Schlussbestimmungen****Art. 16** Vollzug

Das Eidgenössische Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 17** Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS **1993** 1316).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 1993 (AS **1993** 1316).